



G E M E I N D E U N T E R K U L M

Wasserreglement

gültig ab 01. April 2006

Inhaltsverzeichnis

§ Seite Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen

1	4	Zweck
2	4	Rechtsform, Aufsicht
3	4	Übergeordnetes Recht
4	4	Technische Vorschriften
5	4	Technische Beratung
6	4	Brunnenmeister
7	5	Aufgaben der WV
8	5	Anlagen
9	5	Wasserbeschaffung / Lieferungsverträge
10	5	Schutzzonen
11	5	Ausnahmen

B. Leitungsnetz

12	6	Erstellung
13	6	Öffentlicher Grund, Durchleitung
14	6	Erweiterung
15	6	Erschliessung von Grundstücken
16	7	Löscheinrichtungen

C. Hausanschluss

17	7	Erstellung
18	8	Kostentragung
19	8	Unterhalt
20	8	Absperrschieber
21	9	Haftung

D. Hausinstallationen

22	9	Begriff
23	9	Kostentragung
24	9	Installationsausführung
25	9	Einrichtung
26	10	Kontrolle
27	10	Betrieb und Unterhalt

E. Wasserzähler

28	10	Einbau
29	11	Wasserzähler für besondere Zwecke
30	11	Ablesung
31	11	Schäden, Behebung
32	11	Revision
33	11	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

F. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent / Grundeigentümer und der WV

34	12	Anschlusspflicht
35	12	Wasserbezug
36	12	Haftung
37	12	Wasserbezug ohne Bewilligung
38	12	Besondere Bewilligung des Gemeinderates
39	13	Wasserbeschaffenheit
40	13	Wasserverwendung
41	13	Betriebseinschränkungen
42	13	Verbot der Wasserabgabe

G. Bewilligungsverfahren

43	14	Umfang
44	14	Planunterlagen

H. Abgaben

45	15	Abgaben
----	----	---------

I. Rechtsschutz und Vollzug

46	15	Rechtsschutz, Vollstreckung
47	15	Strafbestimmungen

J. Schluss und Übergangsbestimmungen

48	15	Inkrafttreten
49	15	Übergangsbestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 und in Verbindung mit dem Reglement Erschliessungsfinanzierung der Gemeinde Unterkulm beschliesst der Gemeinderat folgendes Wasserreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Unterkulm (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Unterkulm (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.

§ 2

Rechtsform, Aufsicht

Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3

Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 4

Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 5

Technische Beratung

Der Gemeinderat kann für die Beurteilung von Fragen der Wasserversorgung Fachleute beziehen.

§ 6

Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen stellt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter an. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 7

Aufgaben der WV

¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 8

Anlagen

¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quellfassungsanlagen, Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten, Wasserzähler und Brunnen sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutz-zonen.

² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 9

Wasser- beschaffung

¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservor-kommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeinde-verbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Er hat da-bei die Interessen der WV wahrzunehmen.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemein-den sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschlies-sen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 10

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Grundwasser- und Quellfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 11

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwen-dung des Reglementes zu unzumutbaren Härten führt, kann der Ge-meinderat nach pflichtgemässigem Ermessen Ausnahmen und Abwei-chungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

B. Leitungsnetz

§ 12

Erstellung

¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen ab NW 100 mm sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss des kantonalen Baugesetzes (BauG).

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

³ Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist.

⁴ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 13

Öffentlicher Grund, Durchleitung

Leitungen werden wo immer möglich in öffentlichem Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden, sind die notwendigen Durchleitungsrechte für Haupt- und Zuleitungen, sowie das Recht zur Aufstellung von Hydranten, Schiebern und Tafeln von den betreffenden Grundeigentümern unentgeltlich einzuräumen, auch wenn sie nicht in ihrem eigenen Interesse liegen. Allfälliger Kulturschaden wird vergütet.

§ 14

Erweiterung

¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

² Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 15

Erschliessung von Grundstücken

¹ Die Erschliessung von Grundstücken mit Wasser ist im Reglement Erschliessungsfinanzierung geregelt.

§ 16

Lösch- einrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

² Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Anzahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

C. Hausanschluss

§ 17

Erstellung

¹ Der Hausanschluss, inkl. Anschluss-T und Absperrschieber, führt von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellhahnen bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern der Liegenschaft oder bis zu einem Zähler-schacht.

² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der WV mindestens einen Tag zum Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.

³ Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss ZGB Art. 691 empfohlen.

⁴ Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind möglich:

- a) Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Schieber (z.B. UNI-1)
- b) Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe
- c) Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm

- ⁵ Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:
- a) Duktiler Guss mit einem elektrischen Trennstück bei der Haus-einführung
 - b) PE Nenndruck mindestens 16 bar
 - c) Andere Materialien sind durch den Gemeinderat bewilligen zu lassen.

§ 18

Kostentragung

¹ Der Hausanschluss bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen. Er verbleibt im Eigentum des Liegenschaftseigentümers.

² Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

³ Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauszuleitung mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

§ 19

Unterhalt

¹ Der Hausanschluss ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

² Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss-T an die Hauptleitung, Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

³ Kommt ein Eigentümer seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 20

Absperrschieber

¹ Die Absperrschieber dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

³ Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen, wenn sich bei Reparaturen der Leitungen, Strassen- und Umgebungsarbeiten die Notwendigkeit zeigt oder die Gelegenheit dazu bietet.

§ 21

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

D. Hausinstallationen

§ 22

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet.

§ 23

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Liegenschaftseigentümer.

§ 24

Installationsausführung

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Liegenschaftseigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Die Kosten der Druckerhöhungsanlage trägt der Liegenschaftseigentümer. Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Liegenschaftseigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 25

Einrichtung

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 26

Kontrolle

¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 27

Betrieb und Unterhalt

¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

² Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

E. Wasserzähler

§ 28

Einbau

¹ Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wassermessers. Der Wasserzähler wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert. Ist ein Standort im Innern der Liegenschaft zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 29

**Wasserzähler
für besondere
Zwecke**

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) wird mit einer Pauschale abgerechnet. In besonderen Fällen kann die WV den Einbau einer Wasseruhr vorschreiben. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt in diesem Fall der Bezüger.

§ 30

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode. In besonderen Fällen können die Abonnenten angehalten werden, die Wasserzähler selbst abzulesen und die Zählerstände der WV zu melden.

§ 31

**Schäden,
Behebung**

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten / Liegenschaftseigentümer und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 32

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 33

**Ermittlung des
Wasserzinses bei
defektem Wasser-
zähler**

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

F. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent / Liegenschaftseigentümer und der WV

§ 34

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle Liegenschaften mit Wasserinstallationen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 35

Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.

² Hand- und Adressänderungen meldet der Liegenschaftseigentümer / Abonnent umgehend der WV.

³ Der Wasserbezug kann vom Liegenschaftseigentümer / Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die WV kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 12 Monate kündigen.

§ 36

Haftung

¹ Der Grund- / Liegenschaftseigentümer oder Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

² Der Grund- / Liegenschaftseigentümer oder Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Liegenschaftsinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 37

Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 38

Besondere Bewilligung des Gemeinderates

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung.

² Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbäder mit mehr als 10 m³ Inhalt darf nur nach vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

³ Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 39

Wasser- beschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 40

Wasser- verwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 41

Betriebsein- schränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen, die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 42

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt

b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen

c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezügerinnen nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

G. Bewilligungsverfahren

§ 43

Umfang

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

a) der Neuanschluss einer Liegenschaft

b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt

c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungsanlagen

² Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

§ 44

Planunterlagen

¹ Dem Gesuch sind 3 Situationspläne (Wasserleitungskataster der Gemeinde) im Massstab 1 : 500 und der Kellergrundriss im Massstab 1 : 50 oder 1: 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

³ Die Vorschriften von des BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

H. Abgaben

§ 45

Abgaben

Die Abgaben richten sich nach dem von der Gemeindeversammlung beschlossenen Reglement Erschliessungsfinanzierung der Gemeinde Unterkulm und der dazugehörenden Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung.

I. Rechtsschutz und Vollzug

§ 46

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen, vom Empfangsdatum an gerechnet, beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

² Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 09. Juli 1968.

§ 47

Straf- bestimmungen

Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

J. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 48

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses rückwirkend per 01.04.2006 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 06. Juni 1997 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 49

Übergangs- bestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung Unterkulm beschlossen am 19. Mai 2006. Der Beschluss wurde am 27. Juni 2006 rechtskräftig.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
H.J. Elsasser

Der Gemeindeschreiber:
B. Baumann